



Bereich Treuhand, 30. März 2012

## Checkliste für die MWST Saldosteuersatzmethode

### 1 Voraussetzungen / Wegfall derselben

- |  |     |             |
|--|-----|-------------|
| ▪ steuerbare Leistungen inkl. Export, jährlich maximal | CHF | 5'020'000.- |
| ▪ Steuerzahllast jährlich maximal                      | CHF | 109'000.-   |

Nicht anwendbar für Steuerpflichtige, die (Art. 77 MWStV):

- mehr als 50 % des Umsatzes aus Leistungen an eine andere steuerpflichtige, nach der effektiven Methode abrechnende Person erzielen und diese beherrschen oder von dieser beherrscht werden (Mutter - Tochter und umgekehrt, einheitliche Leitung)
- nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen (Art. 37 Abs. 5 MWStG)
- das Verlagerungsverfahren anwenden (Art. 63 MWStG)
- die Gruppenbesteuerung anwenden (Art. 13 MWStG)
- Sitz oder Betriebsstätte in Samnaun oder Sampuoir haben

Bei Anwendung der Saldosteuersatzmethode kann für Leistungen nach Art. 21 MWStG nicht optiert werden. Ausnahmen sind Art. 21 Ziff. 26 MWStG (Verkauf von eigenen Urprodukten der Landwirtschaft) und Art. 21 Ziff. 28 MWStG (Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens).

#### 1.1 Anzahl Steuersätze / Abrechnung

Es werden maximal zwei Saldosteuersätze bewilligt. Dazu müssen separate Umsatzkonti geführt werden.

Ein zweiter Saldosteuersatz kann (wenn der 2. Satz tiefer ist) bzw. muss (wenn der 2. Satz höher ist) angewendet werden, wenn die zusätzliche Umsatzkategorie regelmässig mehr als 10 % des Gesamtumsatzes beträgt (Art. 86 MWStV).

Bei Mischbranchen (Geschäft mit: Handel, Reparaturen, Vermietung etc.) muss ein zweiter Satz angewendet werden, wenn die Nebenbereiche (je Saldosteuersatz) mehr als 50 % des Gesamtumsatzes betragen (Art. 89 MWStV).

Die Abrechnung erfolgt halbjährlich. Die darin deklarierten Umsätze verstehen sich inkl. MWSt.

#### 1.2 Wegfall der Anwendung

Wenn während zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren die Umsatzgrenze bzw. die Steuerzahllast überschritten wird, muss der Steuerpflichtige ab dem 01.01 des dritten Jahres nach der effektiven Methode abrechnen (Art. 86 MWStV).

### 2 Frist zur Anmeldung / Ende der Steuerpflicht

Zu **Beginn** ist ein Antrag an die ESTV nach Art. 37 Abs. 4 MWStG zu stellen.

- Saldosteuersatzmethode muss während mindestens einem Kalenderjahr angewendet werden.
- Effektive Abrechnungsmethode muss mindestens während drei Jahren angewendet werden.

Die Meldefrist beträgt 60 Tage (Art. 78 MWSTV).

Bei **Ende** der Steuerpflicht sind bis zur Löschung aus dem MWSt-Register die folgenden Leistungen abzurechnen (Art. 82 Abs. 1 MWStV):

- alle erzielten Umsätze
- die angefangenen Arbeiten
- die Debitorenposten bei der Abrechnung nach vereinnahmtem Entgelt.
- bei unbeweglichen Gegenständen (Liegenschaften) ist die MWSt zum geltenden Normalsatz auf dem Zeitwert abzurechnen (Art. 82 Abs. 2 und 3 MWStV, Art. 93 MWStV; siehe nachfolgende Ausführungen unter Ziffer 3).

Tipp zur Liquidation: 1. Löschung MWSt-Register; 2. Liquidation der Unternehmung

### 3 Steuerkorrektur (Wechsel zu effektiv, Ende Steuerpflicht)

Beim **Wechsel** von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode und umgekehrt erfolgen keine Korrekturen auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln und den Anlagegütern (Art. 79 Abs. 3, Art. 81 Abs. 5 MWStV).

Bei der **Beendigung der Steuerpflicht** oder bei Entnahme aus dem unternehmerischen steuerbaren Bereich ist jedoch auf dem Zeitwert der unbeweglichen Gegenstände im Zeitpunkt der Löschung aus dem MWSt-Register resp. bei der Entnahme derselben die MWSt zum Normalsatz abzurechnen, wenn:

- der Gegenstand von einem Steuerpflichtigen erworben, erbaut oder umgebaut wurde, als dieser nach der effektiven Methode abrechnete, und er den Vorsteuerabzug vorgenommen hat,
- der Gegenstand von einem Steuerpflichtigen während der Zeit, indem er mit der Saldosteuersätzen abrechnete, im Meldeverfahren von einem effektiv abrechnenden Steuerpflichtigen erworben wurde (Art. 82 Abs. 2 MWStV; Art. 93 MWStV).

Zur Ermittlung des Zeitwertes werden unbewegliche Gegenstände linear pro abgelaufenes Jahr mit 1/20 abgeschrieben.

## 4 Weitere Aspekte

### 4.1 Eigenverbrauch

Der Eigenverbrauch ist bei der Anwendung der Saldosteuersatzmethode berücksichtigt (Art. 92 MWStV).

Ausnahme (Abrechnung Eigenverbrauch nötig):

Wenn im Meldeverfahren (Verkäufer rechnete effektiv ab) ein übernommener Vermögenswert vom Käufer (der mit der Saldosteuersatzmethode abrechnet) neu für nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Tätigkeiten verwendet (Art. 83. Abs. 1 Bst. b MWStV).

Hinweis: Das Warenlager wurde nicht in Gebrauch genommen (Art. 31 abs. 3 MWStG) und somit kommt nicht der Zeitwert zur Anwendung.

## 4.2 Leistungen an Personal oder eng verbundene Personen

Wenn ein Rechtsanspruch aus Arbeitsvertrag besteht, erfolgt die Besteuerung gemäss den Leistungen an das Personal. Leistungen, welche im Lohnausweis aufgeführt werden müssen, gelten immer als entgeltlich erbracht. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt gilt:

- Werden Gegenstände und Dienstleistungen entgeltlich abgegeben bzw. geleistet, so wird die MWSt mit dem Saldosatz auf dem vereinbarten Preis abgerechnet. Dieser muss dem Drittvergleich standhalten.
- Gekaufte Waren und Dienstleistungen, welche unentgeltlich abgegeben bzw. geleistet werden, sind in den Saldosteuersätzen enthalten (Art. 94 abs. 1 MWStV).
- Selbst hergestellte Waren und selbst erbrachte Dienstleistungen, die unentgeltlich abgegeben oder geleistet werden, sind zum Wert der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde mit dem Saldosteuersatz abzurechnen.

## 4.3 Verkauf von Betriebsmitteln

Der Verkauf von Betriebsmitteln ist zum Saldosteuersatz abzurechnen. Ausnahme: Ausschliessliche Verwendung zur Erzielung von ausgenommenen Leistungen (Art. 95 MWStV).

Problem: dauernde Erneuerung der Betriebsmittel (z.B. Berater wechselt das Auto jedes Jahr) → Abklärung ob nicht effektive Abrechnung besser wäre.

## 4.4 Abgeltung fiktive Vorsteuer (Gebrauchtwaren)

Beim Wiederverkauf von Gebrauchtwaren nach Art. 62 MWStV kann das Verfahren zur Abgeltung der fiktiven Vorsteuer angewendet werden (Formular 1055, Deklaration unter Ziffer 471; Art. 90 Abs. 2 MWStV).

Dies gilt nicht für gebrauchte Autos bis zum Gesamtgewicht von 3'500 kg. Auf diesem Umsatz ist der Saldosteuersatz von 0.6 % anzuwenden.

## 4.5 Exportumsatz

Exportumsätze sind mit dem Saldosteuersatz abzurechnen (Deklaration als Umsatz ohne Abzug unter Ziffer 220 → Antrag mit Form 1050).

Sofern der Ausfuhrnachweis vorhanden ist, kann die Rückforderung von 8.0 % MWSt mit separatem Antrag (Formular 1050, unter Ziffer 470 im Abrechnungsformular) geltend gemacht werden (Art. 90 MWStV).

Keine Vorsteueranrechnung besteht auf Leistungen im Ausland.

Bei Fragen helfen Ihnen unsere Mitarbeitenden des Bereichs Treuhand gerne weiter (Tel. 056 462 51 11).

SBV Treuhand und Schätzungen

Martin Würsch

Brugg, 30. März 2012/Martin Würsch/BT 2012 03-1 Saldosteuersatz MWST.doc

---

Schweizerischer Bauernverband

Treuhand und Schätzungen

Laurstrasse 10

5201 Brugg AG 1

Tel. 056 - 462 51 11

Fax 056 - 462 52 04

info@sbv-treuhand.ch

www.sbv-treuhand.ch

---

